

Kleingartenordnung

des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V.

Beschluss der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Leipzig der
Kleingärtner Westsachsen e. V. vom 21.10.2004

Diese Rahmenkleingartenordnung darf nur vom Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. und von den angeschlossenen Kleingärtnervereinen verwendet werden. Anderweitige Verwendung kann gegen urheberrechtliche Bestimmungen verstoßen und strafrechtliche Folgen haben.

Vorwort

Die Kleingartenordnung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. ist ein wichtiges Dokument in unserem kleingärtnerischen Schaffen. Die Ziele sind im Bundeskleingartengesetz ausführlich definiert.

Unsere Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Kleingärten dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung, der Erholung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Verwirklichung der zum Teil fördernden Bestrebungen des Kleingartenwesens ist nur möglich, wenn die Kleingärtner in ihren Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Kleingartenpächter verbindlich.

Wann immer sich zum kleingärtnerischen Tun Probleme einstellen, ist die Kleingartenordnung ein zuverlässiger Ratgeber, der richtige Entscheidungen leicht macht.

Leipzig im Dezember 2004

1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung

1.1 Inkraftsetzung

Diese Kleingartenordnung wurde zur Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e. V. am 21.10.2004 beschlossen und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.

Sie ergänzt die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung und ist Bestandteil aller im Auftrag des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. geschlossenen (bestehende und neu abzuschließende) Pacht- bzw. Unterpachtverträge.

In Verbindung mit den Pacht- bzw. Unterpachtverträgen und den Beschlüssen der Kleingärtnerorganisationen bestimmt bzw. regelt diese Kleingartenordnung die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

1.2. Modifizierung durch die Kleingärtnervereine

Der Kleingärtnerverein ist berechtigt, diese Kleingartenordnung entsprechend den Besonderheiten seiner Kleingartenanlage zu modifizieren. Solange vom Kleingärtnerverein keine Modifizierungen dieser Kleingartenordnung vorgenommen werden, gilt uneingeschränkt diese vorliegende Kleingartenordnung.

Modifizierungen dürfen der Kleingartenordnung nicht grundlegend widersprechen oder benötigen für ihre Wirksamkeit der Einwilligung des Kreisverbandes.

1.3. Personeller Geltungsbereich

Diese Kleingartenordnung gilt für alle Personen, die sich berechtigt in einer Kleingartenanlage bzw. in einem Kleingarten des Kreisverbandes aufhalten.

2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage

2.1. Öffentliche Zugänglichkeit

Die Kleingartenanlagen sind in ihrem öffentlichen Teil (Gemeinschaftsflächen) für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage und die Besucherordnung legt der Kleingärtnerverein in Abstimmung mit dem Kreisverband fest. Sie sind durch Aushang an den Eingängen bekannt zu machen.

2.2. Verhaltensgrundsätze

2.2.1.

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

Der Kleingartenpächter ist zu einem rücksichtsvollen, auf den Erhalt und die Festigung des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft gerichteten, Verhalten verpflichtet.

Er darf die Nutzer anderer Kleingärten und an die Kleingartenanlage angrenzender Grundstücke nicht durch unnötigen Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.ä. stören bzw. belästigen.

2.2.2.

Der Kleingartenpächter ist nicht berechtigt, den Pachtgegenstand zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeit zu nutzen.

2.2.3.

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, einen auf den Erhalt des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft entsprechenden Einfluss auch auf seine Angehörigen und auf andere Personen, die sich mit seiner Zustimmung im Kleingarten und in der Kleingartenanlage aufhalten, zu nehmen. Verletzungen der Kleingartenordnung durch Angehörige und andere vorgenannte Personen werden dem betreffenden Kleingartenpächter als eigenes Fehlverhalten zugerechnet.

2.2.4.

Das Aufstellen und Nutzen von Zelten, die nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zum Übernachten geeignet sind, kann nur in Ausnahme kurzfristig vom Vereinsvorstand gestattet werden.

2.2.5.

Der Kleingartenpächter und andere Personen dürfen den Kleingarten nicht als Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift oder dergleichen benutzen und gegenüber der Einwohnermeldestelle oder anderen Ämtern und Behörden im vorstehenden Sinne angeben.

Das dauernde Wohnen in Kleingärten ist verboten.

2.2.6.

Der Kleingartenpächter hat mit seinem Verhalten dazu beizutragen, dass kriminellen Handlungen nicht Vorschub geleistet wird. Das persönliche Eigentum, das sich im Kleingarten befindet, ist ausreichend zu sichern.

Die Eingangstore zur Kleingartenanlage sind außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten durch jeden Kleingartenpächter verschlossen zu halten.

2.2.7.

Den Aufforderungen des Kleingärtnervereins, die der Durchsetzung der Kleingartenordnung dienen, hat der Kleingartenpächter und auch sonstige Personen Folge zu leisten.

2.3. Verhaltensanforderungen

2.3.1.

Es gilt die, durch den Kleingärtnerverein festgelegte Mittagsruhe.

Beschlossene Ruhezeiten dürfen den gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

2.3.2.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeiten und der Interessen der benachbarten Kleingartenpächter kann der Vorstand des Kleingärtnervereins während der Durchführung von Baumaßnahmen dem Bauherren eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.3.3.

Motorbetriebene Gartengeräte und sonstige lärm erzeugende Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. Ihre Benutzung ist werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr (unter Berücksichtigung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002) gestattet. Dies trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu.

2.3.4.

Das Mitführen und Benutzen von Waffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten. Der Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern u. ä. ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet, soweit das den gesetzlichen Regelungen widerspricht bzw. eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen und Sachen dadurch eintreten kann. Ausnahmen gelten nur im Zusammenhang mit vom Kleingärtnerverein organisierten oder genehmigten Veranstaltungen.

2.3.5.

Dem Verpächter bzw. dessen Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem Kleingarten, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Kleingartenordnung sowie aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.

2.3.6.

Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skatern und anderen Fortbewegungshilfen wird durch die Kleingärtnervereine geregelt und hat nach den Grundsätzen der Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht zu erfolgen.

2.3.7.

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Motorräder, Mopeds und anderen motorgetriebenen Fahrzeugen) in der Kleingartenanlage ist untersagt. Kraftfahrzeuge dürfen in den Kleingärten nicht geparkt oder abgestellt werden. Auf den Gemeinschaftsflächen innerhalb der Kleingartenanlage darf nur dann geparkt werden, wenn hierfür vorgesehene Flächen vorhanden sind und eine Genehmigung des Kleingärtnervereins für das Parken auf diesen Flächen erteilt wurde. Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie deren Instandsetzung in der Kleingartenanlage ist untersagt. Wohn- und Campingfahrzeuge dürfen weder in den Kleingärten noch auf anderen Flächen der Kleingartenanlage auf- und abgestellt werden. Kraftfahrzeugführer bzw. Kraftfahrzeughalter haften gesamtschuldnerisch für alle entstehenden Schäden. Die Haftung des Kleingärtnervereins und des Kreisverbandes für Schäden an den Kraftfahrzeugen oder Personen ist ausgeschlossen.

2.3.8.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse bereitet werden. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. auf Gemeinschaftsflächen ist dort nur mit Genehmigung des Kleingärtnervereins befristet gestattet. Der Lagerplatz ist danach zu reinigen. Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind im Kleingarten abzustellen.

2.3.9.

Der Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der Kleingartenanlage zu pflegen.

2.3.10.

Der Kleingartenpächter ist verantwortlich dafür, dass sich durch die in seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse u.ä. kein Überhang bzw. kein Überwuchs auf benachbarte Kleingärten, auf die Gemeinschaftsflächen oder auf Nachbargrundstücke entsteht und diese dadurch beeinträchtigt werden. Von den Kleingärten dürfen keine Gefahren ausgehen. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

2.4. Tiere in der Kleingartenanlage

2.4.1.

Die Tierhaltung in den Kleingärten ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Tierhaltung, die unter Bestandsschutzregelungen des Bundeskleingartengesetzes fällt, ebenso die genehmigte Bienenhaltung. Im Zusammenhang mit der genehmigten Tierhaltung im vorstehenden Sinne, kann der Kleingärtnerverein Auflagen an den betreffenden Kleingartenpächter erteilen.

2.4.2.

Werden Tiere in Kleingartenanlagen mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der Tierführer zu einer artgerechten Führung und ständigen Beaufsichtigung des mitgeführten Tieres verpflichtet. Hunde sind stets von einer zur Führung geeigneten Person an der Leine zu führen. Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen nicht belästigen, gefährden oder schädigen; auch dürfen diese Tiere andere Kleingärten nicht ohne Zustimmung des betreffenden Kleingartenpächters aufsuchen. Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten. Dennoch abgelagerter Tierkot ist sofort vom Tierhalter bzw. Tierführer zu entfernen.

2.4.3.

Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das gezielte Anlocken und Füttern von wild bzw. frei lebenden Katzen ist nicht gestattet.

2.4.4.

Tiere wildlebender Arten sowie gefährliche Hunde dürfen in Kleingartenanlagen bzw. in die Kleingärten nicht mitgeführt werden. Gefährliche Hunde sind Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen könnten.

2.4.5.

Es ist verboten, Tierkadaver im Kleingarten oder auf anderen Flächen der Kleingartenanlage zu vergraben.

3. Gemeinschaftsleistungen

3.1. Finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen des Kleingärtnervereins durch finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsleistungen) an Maßnahmen zu beteiligen, die dem Erhalt und der Verschönerung der Kleingartenanlage und damit der Realisierung der Vereinszwecke dienen.

3.2. Erbringung der Gemeinschaftsarbeit

Arbeitsleistungen sind vom Kleingärtner persönlich zu erbringen. Die Vertretung ist nur mit Zustimmung des Kleingärtnervereins und auf eigene Gefahr des Kleingärtners bzw. der anderen Person möglich.

Eventuelle Regelungen zum Versicherungsschutz für gemeinschaftliche Leistungen durch den Kleingärtnerverein bleiben unberührt.

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, auch die ihm übertragenen Arbeiten zu erfüllen, die sich für den Kleingärtnerverein als Anliegen im öffentlich-rechtlichen Sinne ergeben.

4. Nutzung von Vereinseigentum

Werden vom Kleingartenpächter Vereinseigentum wie Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Vereinsheim, Spielplätze usw.) und Geräte (z.B. Häcksler, Rasenmäher, Betonmischer usw.) genutzt, ist pfleglich damit umzugehen. Die für die Nutzung getroffenen Festlegungen des Kleingärtnervereins sind zu befolgen.

Werden Schäden am Vereinseigentum festgestellt oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Vorstand des Kleingärtnervereins anzuzeigen.

5. Die Einfriedung von Kleingartenanlagen und Kleingärten

5.1. Grundsätze für die Einfriedungen

Kleingartenanlagen sind einzufrieden. Die Kleingartenanlage ist an allen Haupteingängen mit der Vereinsbezeichnung zu beschildern.

5.1.1.

Kleingärten sind zu den Gemeinschaftsflächen einzufrieden und mit einem Gartentor zu versehen. Das Gartentor ist mit der Nummer des Kleingartens zu versehen und muss nach innen zu öffnen sein. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten dafür trägt der Kleingartenpächter. Die Zugänglichkeit zu den Kleingärten hat über die Gemeinschaftsfläche der Kleingartenanlage zu erfolgen. Die Errichtung eines zusätzlichen Zuganges in den Außeneinfriedungen ist nicht gestattet. Ausnahmeregelungen, z.B. Behinderteneingänge, sind Angelegenheit der Kleingärtnervereine.

5.1.2.

Einfriedungen zwischen den Gärten sind zulässig. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten trägt derjenige, der die Einfriedung anstrebt. Für die Einfriedungen zwischen den Kleingärten hat der Kleingärtnerverein einheitliche Regelungen zu erlassen, die Nachbarschaftskonflikte ausschließen. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des Kleingärtnervereins für die Grenzbestimmung und – markierung zwischen den Kleingärten.

5.1.3.

Hecken als Einfriedung zu/zwischen Kleingärten sind statthaft.

Standorte, Formen sowie Schnittzeiten von Hecken und sonstigen grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom Kleingärtnerverein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der Kleingartenanlage sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs oder Niederschlagsverformungen (z.B. Schneelast) nicht beeinträchtigt werden.

Bei angedachten Neuanpflanzungen haben sich benachbarte Kleingärtner zur Vermeidung von Streitigkeiten schriftlich zu einigen. Die schriftliche Einigung der benachbarten Kleingärtner ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

5.2. Höhe der Einfriedungen

Einfriedungshecken zu Gemeinschaftsanlagen und Nachbarparzellen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,00 m sein.

Sichtschutzblenden und Sichtschutzhecken innerhalb der Kleingärten sowie Außeneinfriedungen der Kleingartenanlage dürfen nicht höher als 1,80 m sein.

Ausnahmen können unter Berücksichtigung des Einzelfalls vom Kleingärtnerverein zugelassen werden. Für Rankbögen über Gartentoren und Rankgerüste gelten die oben genannten Höhenbeschränkungen nicht.

5.3. Sonstige Einfriedungen

5.3.1.

Die Art und Weise der Außeneinfriedung der Kleingartenanlage und der Einfriedung der Kleingärten wird durch den Kleingärtnerverein unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit geregelt.

5.3.2.

Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen.

5.3.3.

Die Materialwahl für die Einfriedungen soll die naturnahe Bewirtschaftung und Nutzung der Kleingartenanlage und der Kleingärten unterstreichen. Massive Einfriedungen sind innerhalb der Kleingartenanlage unstatthaft. Die Verwendung von Stacheldraht, Glas-, Draht- bzw. Nagelspitzen und ähnlicher gefährlicher Materialien ist untersagt.

6. Die Gestaltung der Kleingärten

6.1. Kleingärtnerische Nutzung

Die Baulichkeiten, bauliche Anlage, Anpflanzungen sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände sind im Kleingarten so zu errichten bzw. zu verwenden, dass der Bewirtschaftung und kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG entsprochen und damit der Charakter des Pachtgegenstandes als Kleingarten gewahrt wird.

6.2. Biotope und Gartenteiche

6.2.1.

Das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen zum Schutz von Flora und Fauna im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens, das Schaffen von Nistgelegenheiten für Vögel und von Anlagen für die Erhaltung, Vermehrung und den Schutz von anderen Nützlingen sind sinnvoll in die Gestaltung des Kleingartens zu integrieren.

6.2.2.

Die Größe eines Gartenteiches darf 2 Prozent des Kleingartens nicht überschreiten.

Bei einer Fläche des Kleingartens von mehr als 400 Quadratmeter darf die Größe des Gartenteiches 8 Quadratmeter nicht übersteigen. Der anfallende Aushub an Erde ist in dem Kleingarten zu belassen und ist in die Kleingartengestaltung einzubeziehen.

6.3. Badebecken

6.3.1.

Das Errichten ortsfester Badebecken z.B. in die Erde eingelassene, gemauertes oder betoniertes Ausführung ist nicht gestattet.

6.3.2.

Die Errichtung nichtstationärer Badebecken mit einem Fassungsvermögen bis zu 7,0 m³ ist kalenderjährlich in den Monaten Mai bis September statthaft, wenn durch ihre Nutzung keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden Kleingärtner ausgehen und das Wasser jeweils bis zum 30. September umweltfreundlich entsorgt wird. Die Zustimmung des Vereinsvorstandes ist hierzu erforderlich.

6.3.3.

Der vom Kleingartenpachtvertrag bestimmte Pachtzweck darf durch das Aufstellen und die Benutzung des genehmigten Badebeckens nicht beeinträchtigt werden.

6.3.4.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bedingungen kann dem Kleingartenpächter die erteilte Genehmigung zum Aufstellen des Badebeckens jederzeit entzogen werden.

6.4. Zusammenhängende Kleingärten

Ungeachtet bestehender Pachtverhältnisse über mehrere zusammenhängende Kleingärten, ist eine die Kleingartengrenzen übergreifende Bebauung und Gestaltung unzulässig.

7. Die Errichtung, Instandhaltung und Änderung baulicher Anlagen

7.1.

Das Errichten der zur kleingärtnerischen Nutzung dienenden Baulichkeiten, deren Instandhaltung und Änderung richtet sich nach der Bauordnung des Kreisverbandes vom 1.12.1999, in der jeweils gültigen Fassung.

7.2.

Die Versiegelung des Kulturbodens ist bei Errichtung von Gartenlauben und anderen zulässigen Anlagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Versiegelung von Wegen und Freiflächen mit Ort beton, Bitumen u.ä. undurchlässiger Materialien ist nicht gestattet.

8. Feuerstätten und Flüssiggas in Kleingärten

8.1

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z.B. Öfen, Herde, Kamine) in den Kleingärten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten ist nicht gestattet.

8.2.

In den unter den Bestandsschutz fallenden Gartenlauben ist das weitere Betreiben von bestandsgeschützten Feuerstätten nur dann zulässig, wenn hierfür eine entsprechende Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen und eine regelmäßige Überprüfung gemäß den hierfür geltenden Gesetzen erfolgt.

8.3.

Werden Flüssiggasanlagen in Gartenanlagen betrieben, ist der Kleingartenpächter verpflichtet, die dafür geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf dessen Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. den Prüfbescheid vorzuweisen.

8.4.

Grilleinrichtungen dürfen nicht zum Verbrennen von Grünschnitt, Laub sowie anderen Abfällen verwendet werden.

9. Die Nutzung des Kleingartens zu gärtnerischen Zwecken

9.1. Kleingärtnerische Nutzung und Bewirtschaftung

9.1.1.

Kleingärten sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zu nutzen. Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Blumen gehören, Vorrang.

Die ausschließliche oder überwiegende Gestaltung der Kleingärten als Zier- oder Erholungsgärten ist unzulässig.
Mindestens 1/3 der Gartenfläche soll dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

9.1.2.

Die Bewirtschaftung und Nutzung hat naturnah und umweltfreundlich zu erfolgen. Ein naturbelassener Kleingarten entspricht nicht der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des BKleingG.

9.1.3.

Kleingärten sind vom Kleingartenpächter und von den zum Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Die Hilfe anderer Personen ist vorübergehend gestattet. Dauert sie zusammenhängend länger als 6 Wochen oder ist dem Kleingartenpächter die Bewirtschaftung ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich, sind durch den Kleingartenpächter Regelungen mit dem Kleingärtnerverein bzw. Verpächter zu treffen. Jedes darüber hinausgehende Überlassen des Kleingartens an andere Personen ist unzulässig.

9.2. Bepflanzung in Kleingärten

9.2.1.

In Kleingärten ist die Anpflanzung und das Heranwachsenden z.B. von Walnussbäumen, Haselnussbäumen bzw. –sträuchern, Esskastanien, Edelebereschen und anderen Anpflanzungen, die wegen ihrer Kronen- bzw. Wurzel ausweitungen, ihrer Wuchshöhe usw. die kleingärtnerische Nutzung beeinträchtigen können, nicht gestattet.

9.2.2.

Bei Neuanpflanzungen von Kern- und Steinobstgehölzen ist Niederstämmen, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, gegenüber Hochstämmen der Vorrang zu geben. Hochstämme dürfen nur dann angepflanzt werden, wenn dadurch nicht die kleingärtnerische Nutzung des eigenen und der anderen Kleingärten beeinträchtigt wird. Vorhandene Hochstämme sind im vorstehend genannten Sinne zu pflegen. Kommt es durch Hochstämme zur Beeinträchtigung der kleingärtnerischen Nutzung, sind diese auf Verlangen des Kleingärtnervereins bzw. Verpächters zu entfernen bzw. rückzuschneiden.

9.2.3.

Für die Anpflanzungen werden folgende (Mindest-) Pflanzabstände empfohlen und (Mindest-) Grenzabstände bestimmt:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Apfel	2,5 – 3	2
Birne	3 – 4	2
Quitte	2,5 – 3	2
Sauerkirsche	4 - 5	2
Pflaume	3,5 – 4	2
Pfirsich, Aprikose, Nektarine	3	2
Süßkirsche	Einzelbaum	3
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln u.a. klein- kronige Baumformen, Beeren- obst in Buschform	1,5 – 2	1,25
Beerenobst in Stämmchenform	1 – 1,25	1
Beerenobst in Spalierform:		
- Himbeeren	0,4 – 0,5	0,75
- Brombeeren	1 – 2	1
- Weinreben, Kiwi	1,3	0,7
Viertel- und Hochstämme		3,0

9.2.4.

Die Grenzabstände für Anpflanzungen zu anderen Grundstücken richten sich nach dem Sächsischen Nachbarrechtsgesetz.

9.3. Ziergehölze und Zierpflanzen

9.3.1.

Im Kleingarten können Ziergehölze und Zierpflanzen angepflanzt werden, wenn
- deren bodenbedeckenden Ausweitungen in der Endphase des Wachstums einen Abstand zu den angrenzenden Kleingärten von 1,0 m gewährleisten und die Wuchshöhe 2,5 m nicht überschritten wird;

- sie den Anbau von Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen weder beeinträchtigen noch schädigen;
- sie sich ästhetisch in das Gesamtbild der Kleingartenanlage und in die Gestaltung des Kleingartens einfügen und die Verhältnismäßigkeit zum Anbau von Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen gewährleistet ist;
- sie naturgerecht kultiviert werden können;
- sie keine Gefahrenquellen darstellen.

9.3.2.

Das Anpflanzen von Ziergehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. als Zwischenwirte für meldepflichtige Pflanzenkrankheiten gelten, ist nicht gestattet. So zählen u.a. Weißdorn, Rotdorn, Feuerdorn, Felsenmispel, Zwergmispel und Weißdornmispel als Wirtspflanze bzw. als Zwischenwirt für den meldepflichtigen Feuerbrand.

9.4. Wald- und Parkbäume

Das Anpflanzen von Wald- und Parkbäumen sowie das Heranwachsenlassen von ausgesamten Wald- und Parkbäumen wie Eichen, Birken, Eschen, Ahorn, Weiden, Korkenzieherweiden, Essigbäumen, Lärchen, Tannen, Kiefern, Fichten u.ä. ist in den Kleingärten nicht erlaubt.

9.5. Beeinträchtigende Anpflanzungen

Anpflanzungen, die wegen der Art ihres Wachses und ihrer Höhe die kleingärtnerische Nutzung des eigenen Kleingartens bzw. der Nachbargärten oder die Nutzung der angrenzenden Flächen sowie das Gesamtbild des Kleingartens oder der Kleingartenanlage beeinträchtigen oder eine Gefahrenquelle darstellen können oder entgegen den Festlegungen angepflanzt oder gezogen wurden oder erkrankt oder überaltert sind, sind auf Verlangen des Kleingärtnervereins bzw. des Verpächters zu entfernen.

10. Die Nutzung zu Erholungszwecken

10.1. Erholungszwecke

Neben der Erholung durch die Gartenarbeit sind alle dem Erhalt und der Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Kräfte dienenden Handlungen statthaft, sofern sie nicht der kleingärtnerischen Nutzung des Kleingartens widersprechen oder geeignet sind, Belästigungen, Beeinträchtigungen, Gefahren oder Schäden für andere Personen zu verursachen.

10.2. Grenzen der Erholung

Die Nutzung der Kleingärten zu Erholungszwecken darf nicht zur Verletzung sittlicher oder rechtlicher Normen führen.

11. Schutz der Pachtflächen, Pflanzen-, Wasser- und Umweltschutz

11.1. Schutz der natürlichen Bedingungen

Der Pächter ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch sein Verhalten dazu beizutragen, die natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen zu schützen, zu erhalten und ggf. wieder herzustellen.

11.2. Gewässer- und Hochwasserschutz

Die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Bestimmungen zum Gewässer- und Hochwasserschutz sind vom Kleingärtnerverein und von den Kleingartenpächtern einzuhalten. Bei der Errichtung von Baulichkeiten, Anlagen sowie bei Anpflanzungen ist ein 5 m breiter Abstandsstreifen zu Ufern bzw. zu Gewässern einzuhalten.

11.3. Schutz des Kulturbodens

Der Kulturboden ist durch eine entsprechende Bodenverarbeitung unter Verwendung umweltfreundlicher Mittel und Verfahren in einen gesunden Zustand mit hoher Fruchtbarkeit zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Zu diesem Zweck ist dem Einsatz von Humus aus der Kompostierung, anderen organischen und humosen Düngern sowie der Gründüngung und dem Einsatz von umweltfreundlichen Mineralstoffen (Kalk, Thomasmehl u.ä.) der Vorrang zu geben. Chemische Düngemittel sind bei Beachtung der Anwendungsvorschriften im Ergebnis regelmäßiger Bodenuntersuchungen sparsam einzusetzen.

11.4. Schutz der heimischen Fauna

Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen. Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf gefahrenabwendende Maßnahmen und auf den zulässigen Pflegeschnitt zu beschränken.

Gemäß Naturschutzgesetz ist die Rodung bzw. Rückschnitt ins alte Holz (Mantel) derartiger Anpflanzungen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar gestattet. Das Umsetzen von Kompost-, Reisighaufen o.ä. sollte im Hinblick auf etwaige Nester von Nützlingen, z.B. Igel vorsichtig erfolgen.

11.5. Kompostierung und Entsorgung

11.5.1.

Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren. Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze, mit Scharka (einer Pflanzenkrankheit) befallenes Steinobst sowie mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen dürfen nicht kompostiert werden.

11.5.2.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der Kleingartenanlage vorhanden sind, außerhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

11.5.3.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.a. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

11.5.4.

Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Unzulässig ist es, menschliche Fäkalien in undichten Behältnissen zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden.

11.6. Verbrennung

Für das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen- und Gartengut wie Reisig, Laub, Holzverschnitt u.ä. gilt die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. Festlegung der jeweiligen Kommune. Unberührt von diesem Verbot bleiben behördliche Auflagen bzw. erteilte Genehmigungen.

11.7. Pflanzenschutz in Kleingärten

11.7.1.

Jeder Kleingartenpächter ist gehalten, durch die Gestaltung eines naturnahen Gartens, durch Mischkulturanbau, durch Nützlingsförderung und durch den Einsatz widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes der Erkrankung von Pflanzen und der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten vorzubeugen und damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.

11.7.2.

Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, bei der Feststellung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren. Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern.

11.7.3.

Bei der unumgänglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen nur nützlingsschonende und umweltfreundliche Hilfsmittel verwendet werden, die vom Hersteller mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.

Hinsichtlich Kauf, Aufbewahrung, Einsatz und Entsorgung von Restmengen und Behältnissen sind die Herstellervorschriften und einschlägigen rechtlichen Regelungen zu befolgen.

11.7.4.

Der Gebrauch von chemischen Unkraut- und Moosbekämpfungsmitteln ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Gebrauch von Salzen und chemischen Auftaumitteln ist nicht gestattet.

11.7.5.

Der Einsatz chemischer Insektizide und Schneckenkorn sollte zugunsten der Förderung von Nützlingen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Der Anwendung von biologischen Hilfsmitteln ist der Vorrang zu geben.

12. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Kleingartenordnung berechtigen den Kleingärtnerverein bzw. den Verpächter zu Hinweisen, Auflagen, Abmahnungen und bei gegebenen Voraussetzungen gemäß BKleingG zur Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.

Unberührt hiervon bleiben die sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Verantwortlichkeiten und die sich bei Verletzung von Gesetzen ergebenden ordnungs-, straf- und zivilrechtlichen Folgen.

13. Haftung

13.1. Allgemeine Haftung

Der Kleingartenpächter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Haftungsgrundsätzen des BGB für alle Schäden, die aus seinem Aufenthalt in der Kleingartenanlage und aus der Nutzung des Pachtgegenstandes resultieren. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die von den Baulichkeiten, Anlagen und Anpflanzungen und von anderen Quellen erhöhter Gefahr aus seinem Kleingarten ausgehen oder die durch die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen oder das Halten bzw. Mitführen von Tieren in der Kleingartenanlage entstanden sind.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Allgemeine Ersatzklausel

Werden durch neue oder veränderte gesetzliche oder andere allgemeinverbindliche rechtliche Regelungen oder durch Beschlüsse übergeordneter Kleingärtnerorganisationen Regelungen dieser Kleingartenordnung unwirksam, so wird dadurch nicht die gesamte Kleingartenordnung unwirksam.

14.2. Ermächtigungen für Ersatzregelungen

Die unwirksamen Regelungen sind durch den Vorstand des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. durch wirksame Regelungen zu ersetzen. Diese Regelungen haben bis zur Beschlussfassung durch die darauffolgende Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes Gültigkeit.

Sollte eine Regelung unwirksam werden, ohne dass sie ausdrücklich durch den Vorstand des Kreisverbandes durch eine wirksame ersetzt wurde, dann tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck der Kleingartenordnung entsprechende.